



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 03 / 2001

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Dezember 2001

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 4. September 2001
- Aus dem Steuerrecht: Neue Abzugssteuer im Baugewerbe ab dem 1. Januar 2002

Aus dem Kommunalrecht: Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 4. September 2001

1. Einführung:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 4. September 2001 wurde im Amtsblatt Nummer 17 vom 21. September 2001 bekannt gemacht. Damit wurde die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. Teil II Seite 314 ff.) erstmals geändert.

Die entsprechenden Änderungen sind ab 22. September 2001 verbindlich anzuwenden, so dass bereits für die Erstellung der Jahresabschlüsse für dieses Wirtschaftsjahr daraus Handlungsnotwendigkeiten entstehen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

a) § 7 Eigenbetriebsverordnung

In § 7 EigV sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung in Bezug auf den Eigenbetrieb festgelegt. Nunmehr ist eindeutig normiert, dass die Gemeindevertretung zu entscheiden hat, wie das erzielte Jahresergebnis verwendet wird. Die Entlastung der Werkleitung ist zudem in einem neuen Unterpunkt erfasst.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung im Rahmen der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 erstmals gesetzlich verpflichtet ist, über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

b) § 11 Eigenbetriebsverordnung

Im Rahmen des § 11 EigV sind die Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes konkretisiert worden. Nunmehr bestimmt § 11 Abs. 6 EigV, dass der Jahresverlust ohne eine zeitliche Begrenzung auf neue Rechnung vorgetragen werden kann. In Ergänzung dazu bestimmt der neue § 11 Abs. 7 EigV, dass bei Liquiditätsdefiziten einer Rechnungsperiode diese unverzüglich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinde gehalten ist, ohne schuldhaftes Verzögern einen entsprechenden Ausgleich zu realisieren.

Mit der Änderung der Umlage für Liquiditätsfehlbeträge erfolgte eine überfällige Angleichung an die Regelung des § 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), denn während gemäß GKG nur eine Liquiditätsumlage zur Deckung des Fehlbetrages aus Einnahmen und Ausgaben zu

erheben ist, war nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 6 EigV a. F. der gesamte Jahresfehlbetrag durch Umlagen auszugleichen.

Insofern ergeben sich aus den Änderungen in § 11 EigV keine unmittelbaren Handlungsnotwendigkeiten.

c) § 23 Eigenbetriebsverordnung

Eine für die Eigenbetriebe bzw. Zweckverbände, welche die Eigenbetriebsverordnung anzuwenden haben, wesentliche Änderung betrifft § 23 Abs. 3 EigV.

§ 23 EigV regelt vom Grundsatz her die Modalitäten und Vorgaben für das Aufstellen der Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses. Dabei wird in Abs. 3 festgelegt, wie Zuschüsse Dritter bilanziell zu behandeln sind.

Durch die Neufassung des § 23 Abs. 3 EigV wird nunmehr konkret unterschieden zwischen Ertragszuschüssen und Kapitalzuschüssen. Entgegen der bisherigen Formulierung ist nun klargestellt, dass alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse gelten und dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen sind, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt. Ferner wird nunmehr deutlich ausgeführt, dass der Bilanzierung von Zuschüssen im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung der Vorrang vor einer Bilanzierung nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung einzuräumen ist. Im Übrigen wurden die Inhalte des alten Absatzes 3 übernommen und nur umgestellt.

Direkte Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich daraus nicht.

d) §§ 26 und 27 Eigenbetriebsverordnung

In den §§ 26 und 27 EigV wurden Anpassungen vorgenommen. Für die Jahresabschlussprüfung wurde auf die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verordnung über die Prüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe verwiesen. Eine weitere wesentliche Änderung befindet sich in § 27 Abs. 1 EigV, wo derzeit bestimmt ist, dass anstelle des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors nunmehr der Werkleiter den Jahresabschluss aufzustellen hat.

Als Handlungsnotwendigkeit bedeutet dies für die Eigenbetriebe, dass der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 erstmals durch den Werkleiter aufzustellen ist.

3. Änderung in der Bilanzierung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen durch die Neufassung des § 23 Abs. 3 EigV?

Von besonderer Bedeutung für die Eigenbetriebe ist die Behandlung der für die Errichtung von Abwasseranlagen ausgereichten Fördermittel. Handelt es sich um Kapitalzuschüsse, so wurden sie bislang dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zugeführt. Soweit es sich um Investitionszuschüsse handelt, verminderten die ausgereichten Fördermittel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Verminderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten kann zum einem durch eine direkte Wertminderung der geförderten Wirtschaftsgüter erfolgen (Nettodarstellung). Zum anderen ist es möglich, das gleiche Ergebnis durch eine Passivierung der Fördermittel zu erreichen, welche dann ertragswirksam in Höhe der Abschreibungssätze der geförderten Wirtschaftsgüter aufgelöst werden (Bruttodarstellung).

Seine Grundlage findet diese Herangehensweise im Handels- und Steuerrecht, welches gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 EigV auf die Bilanzierung anzuwenden ist (vergleiche auch Urteil des BFH vom 27. April 2000). Für die Erstellung der Bilanz für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sind die entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Diese weisen hinsichtlich der Behandlung erhaltener Investitionszuschüsse darauf hin, dass derartige Zuwendungen wie oben beschrieben erfolgswirksam behandelt werden.

Die maßgebliche Vorschrift des Handelsrechtes ist dabei § 255 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Kommentierung dieser Vorschrift in „Beck'scher Bilanzkommentar“ 4. Auflage Randnummern 115 ff. behandelt die Berücksichtigung von Zuschüssen der öffentlichen Hand in der Bilanzierung.

Hier wird in Randnummer 117 klar herausgestellt, dass bei Zuwendungen der öffentlichen Hand, bei der sich die Zweckbindung in der Durchführung der geförderten Investition erschöpft, von einem Wahlrecht auszugehen ist. Eine direkte Zuführung zum Eigenkapital des Eigenbetriebes ist nicht vorgesehen.

Durch die Neufassung des § 23 Abs. 3 EigV wird nunmehr konkret festgelegt, dass alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse gelten und somit unmittelbar dem Eigenkapital des Eigenbetriebes bilanziell zuzuordnen sind. Dies gilt jedoch dann nicht, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle etwas anderes bestimmt. Soweit Fördermittel der öffentlichen Hand ausgereicht werden, ist nunmehr zu prüfen, welchen Charakter die Zuwendung hat.

Die Grundlagen einer Förderung von Investitionen im Abwasserbereich sind in der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen vom 14. Februar 2000 sowie der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung festgelegt.

Der Zuwendungszweck wird in Ziffer 1.1 der Richtlinie dahingehend definiert, dass die Zuwendungen zur Schaffung sinnvoller Entsorgungsstrukturen und zur Entlastung der Abgabepflichtigen beitragen sollen.

Die auf Grundlage der Richtlinie ausgereichten Fördermittel dienen ausschließlich der Finanzierung einer konkret bestimmten Investitionsmaßnahme, welche im Zuwendungsbescheid aufgeführt wird. Damit liegt eine Zweckbindung vor, die dem angestrebten Ziel der Entlastung der Abgabepflichtigen dienlich ist.

Der beabsichtigte Förderzweck könnte jedoch nicht erreicht werden, wenn die ausgereichten Fördermittel direkt dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zugeführt würden. Soweit dennoch eine Zuführung zum Eigenkapital erfolgen würde, hätte dies nur eine Stärkung des jeweiligen Eigenbetriebes zur Folge. Eine Entlastung des Abgabepflichtigen käme durch diese Fördermittelverwendung nicht zum tragen.

Insoweit ist durch die Richtlinie des MLUR vom 14. Februar 2000 die Bestimmung des Zuwendungsgewähers dahingehend zu verstehen, dass es sich nicht um Kapitalzuschüsse handelt, die unmittelbar dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen sind, sondern dass eine Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen soll, die den Abgabepflichtigen zu Gute kommt.

Gestützt wird dies auch durch die Verwaltungsvorschrift zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung. Hier werden in Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 die jeweiligen Zuwendungsarten definiert. Danach kann unterschieden werden zwischen einer Projektförderung, bei der Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben ausgereicht werden, und einer institutionellen Förderung, bei der Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers gefördert werden.

Die Förderung der Investitionen bei Abwasseranlagen erfolgt gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie des MLUR vom 14. Februar 2000 in Form einer reinen Projektförderung und ist somit gemäß Eigenbetriebsverordnung unter die Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz EigV zu subsumieren.

Ansonsten könnte dies im Rahmen der europäischen Fördermittelvergabe auf massive Bedenken stoßen.

4. Fazit

Die Änderung der Eigenbetriebsverordnung hat in vielen Punkten zur Klarstellung geführt und sollte deshalb positive Auswirkungen auf die Eigenbetriebe zeitigen. Insbesondere die Angleichung der Umlagezahlung an das GKG in Bezug auf reine Liquiditätsdefizite ist sehr zu begrüßen. Im Bereich der Bilanzierung der empfangenen Zuwendungen der öffentlichen Hand ergibt sich in der praktischen Anwendung in der Regel keine Veränderung.

Aus dem Steuerrecht: Neue Abzugssteuer im Baugewerbe ab dem 1. Januar 2002

1. Einführung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wird ab dem 1. Januar 2002 ein Steuerabzug zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen eingeführt.

Nach dem neuen Gesetz sind ab dem 1. Januar 2002 alle Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 v. H. von der Bruttozahlung an den leistenden Bauunternehmer abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, wenn keine vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmens vorgelegt wird.

2. Steuerabzugspflichtige

Nach dem neuen Gesetz sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, die Auftraggeber einer inländischen Bauleistung sind, zum Steuerabzug verpflichtet (Leistungsempfänger). Die neuen Vorschriften gelten auch für Bauunternehmer, die ihrerseits Subunternehmer beauftragen.

3. Die vom Steuerabzug betroffene Leistung

Die Abzugsverpflichtung gilt für sämtliche Bauleistungen. Dies sind nach § 48 Abs. 1 EStG n. F. alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dienen. Dazu zählen auch Nebenleistungen einer Bauleistung, wie z. B. Architektenleistungen und Statikerleistungen. Die neuen Vorschriften gelten auch dann, wenn jemand nur ausnahmsweise eine Bauleistung erbringt und betrifft auch diejenigen, die eine entsprechende Leistung nur abrechnen, ohne diese selber erbracht zu haben.

4. Die Höhe und der Zeitpunkt des Steuerabzugs

Der Leistungsempfänger hat 15 % des Zahlungsbetrages einzubehalten. Die Zahlung beinhaltet die gesamte Bruttozahlung inklusive der Umsatzsteuer. Die neuen Regelungen zum Steuerabzug auf Bauleistungen sind erstmals auf Zahlungen an Leistende anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden. Dies gilt somit auch für bereits laufenden Baumaßnahmen, wenn Zahlungen hierfür erst in 2002 erfolgen; entscheidend für den Steuerabzug ist allein der Zahlungszeitpunkt.

5. Ausnahmen des Steuerabzugs

Der Leistungsempfänger der Bauleistung muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Leistende ihm eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder
- wenn mit den Zahlungen 5.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschritten werden.

Die Freistellungsbescheinigung wird auf Antrag des Leistenden beim zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt und kann für längstens 3 Jahre gültig sein. Voraussetzung ist, dass der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Somit kommt eine Freistellungsbescheinigung insbesondere dann nicht in Betracht, wenn abgabenrechtliche Anzeige-, Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden oder die steuerliche Ansässigkeit durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nicht erbracht wird (siehe § 48 b EStG n. F.).

6. Abrechnung des Steuerabzugs

Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Zahlung erbracht hat, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt einzureichen. Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden schriftlich über den bei der Zahlung vorgenommenen Steuerabzug abzurechnen, damit der Leistende seine eigenen Steuerzahlungen bei seinem Finanzamt mit diesem Einbehalt verrechnen kann.

7. Einzuleitende Maßnahmen vor dem 01.01.2002

Wir möchten in diesem Zusammenhang unbedingt darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen dieses Gesetzes bestimmte Maßnahmen vor dem Jahreswechsel eingeleitet werden sollten. Denn es darf nicht übersehen werden, dass der Auftraggeber von Bauleistungen für einen falsch abgeführten Abzugsbetrag haftet.

Um einen Steuerabzug möglichst im Vorfeld zu vermeiden, sollten alle am Bau Beteiligten zum 1. Januar 2002 eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorlegen. Hierzu ist es notwendig, alle am Bau Beteiligten darüber zu informieren, dass für alle Zahlungen ab dem 1. Januar 2002 ein Steuerabzug von 15 v. H. vorgenommen wird. Des Weiteren sollten die Auftragnehmer ihre Steuernummern und die jeweils zuständigen Finanzämter an den Auftraggeber übermitteln.

Im zweiten Schritt ist zu empfehlen, ein entsprechendes Bau-Controlling für die Vorlage der Freistellungsbescheinigung einzurichten. Hieraus sollte zu ersehen sein, ob und seit wann eine Freistellungsbescheinigung vorliegt und wie lange sie gilt. Liegt keine entsprechende Bescheinigung vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Steuerabzug und eine schriftliche Abrechnung gegenüber dem Auftragnehmer vorzunehmen. In dieser Abrechnung müssen Name und Anschrift des Leistenden, der Rechnungsbetrag bzw. Höhe der erbrachten Zahlung, der Zahlungstag, die Höhe des Steuerabzugs und das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, enthalten sein.

Im dritten Schritt muss die Buchhaltung entsprechend vorbereitet werden. Bei Vornahme eines Steuerabzugs ist zu berücksichtigen, dass dadurch die Bauleistungshöhe nicht gemindert wird. Daneben sollte beachtet werden, dass die Forderungsdifferenz des Auftragnehmers in Höhe des Steuerabzugs durch Zahlung an das Finanzamt erfüllt wird und daraus keine Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers entstehen.